Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Oberwies

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu Sitzungen am <u>07.11.2019</u> in der Zeit von <u>16:30 Uhr</u> bis <u>17 Uhr</u> im Raum 315 der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems zusammen.
Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:
Claudia 13est
David Kaffai
Thomas Ulcin
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung meh als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl für die Ortsgemeinde Oberwies beträgt It. Satzung drei (§ 110 i. V. m. den §§ 46 V, § 39 GemO und der gültigen Haushaltssatzung) Nach der Zahl der erschienen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig/nicht beschlussfähig. In der Sitzung am 07.11.2019 wurde das Ausschussmitglied
zur / zum Vorsitzenden gewählt.
Abstimmungsergebnis: 2 Ja, — Nein 1 Stimmenthaltungen, — ungültige Stimmen.
<u>Inhaltsübersicht</u>
I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung'und Feststellungen zur Rechnungslegung

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und

C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)

Wirtschaftsführung

A. Einleitung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

- 1. Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Teilrechnungen
 - Bilanz
 - Anhang

wurde am <u>07.11.2019</u> vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO).

Er wurde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemQ).

- 2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen nach § 108 Abs. 3 Gemo
 - Rechenschaftsbericht
 - Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht, über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden
 Haushaltsermächtigungen

waren beigefügt. Sie fehlten / es fehlt						

1.		Die Haushaltssatzung wurde am 0	<u>6.03.2017</u> ,			
		Die 1. Nachtragshaushaltssatzung am	entfällt	1		
		Die 2. Nachtragshaushaltssatzung am	entfällt	1		
		erlassen.				
4.		Die Haushaltssatzung enthielt 131.694 Euro Erträge und 147.659 Euro Aufwendungen (Saldo -15.965 Euro), einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 118.931 Euro und Auszahlungen von 121.935 Euro (Saldo -3.004 Euro), einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 6.954 Euro und Auszahlungen von 3.950 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Saldo 3.004 Euro).				
	5.	Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltshaushaltssatzung und des geprüften und amvom Gemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschlüss des Vorjahres.				
	6.	Die Ergebnisrechung des Jahresabschluss	ses weist einen Jahresf	ehlbetrag von		
		<u>2,253,78</u> Euro aus,				
		Die Finanzrechnung weist einen Finanzmi	ttelüberschuss von 12.2	52,46 Euro aus.		
		Die Bilanzsumme beträgt <u>702.503,50</u> Euro	o (Vorjahr <u>726.779,77</u> E	uro).		
		Die Verbindlichkeiten betragen <u>347.807,00</u>	<u>0</u> Euro (Vorjahr <u>357.808</u>	<u>,25</u> Euro).		

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

- In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.
- 2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
- 3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.

4.	Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt und gesichtet: - Grundbuchauszüge - Liefer- und Leistungsverträge (Anlagen der Anordnungen) - Darlehensverträge - Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von Tochterorganisationen - Belegliste mit Zahlungsinformationen - Digitale Belege aus Proxess- Datenbank	3				
	Weitere Unterlagen:					
5.	Im Anhang wurden stichprobenweise geprüft:					
 ausreichende Rückstellungen für ungewisse Verbindlich Aufwendungen, wie Pensionsverpflichtungen, Beihilfe, Ehr das Inventar (Buchinventur) ordnungsgemäß erfasst und Menge sowie Wert weitergeführt wurde Anlagenübersicht 						
	 die festgelegte Nutzungsdauer von Vermögensgegenstände (lineare Methode) Forderungsübersicht Verbindlichkeitenübersicht 					
	 Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 					

6. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).

Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

A.

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

7. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

Prodokt Forst = Wegeringtandsetzung Undrollicht

Spielplate = Convanding Trampolin / Einnahmon 3
Erlanterung zum negativen Eigenkupital
Zum Beispiel:
 Prüfung der Ergebnis- / Finanzrechnung Prüfung Skonti Sichtung der Belege
Bemerkungen / Beanstandungen:
Wegeinstandsetzung Forst = Nachfrage Hr. Langen 2n Abrechnung Fa. Lenchen Prufung Abrechnung Telefon/Datenüsertungung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

- Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
- Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
- Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
 Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen
 und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig
 abgeleitet.
- 5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
- 6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- 7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
- 8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis:	Ja: 3	Nein:	Enthaltungen:
Bad Ems, 07.11.2019 Ort, Datum			8
Unterschrift des Vorsitzenden	porëfi paga u p	a chuise	

A.